

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3645
der Abgeordneten Steeven Bretz und Roswitha Schier
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/9303

Wasserkraftnutzung im Land Brandenburg bei gleichzeitiger Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3645 vom 27.06.2014:

Die Wasserkraftnutzung als eine Form der CO₂-freien Energieerzeugung kann nicht nur einen Beitrag zur Energiewende leisten, sondern ist darüber hinaus auch grundlastfähig. Die Wasserkraft besitzt im Land Brandenburg ein theoretisches Potenzial von ca. 300 Millionen MJ. Da dieses nicht vollumfänglich nutzbar ist, liegt das tatsächliche Potenzial bei 200 Millionen MJ. Gegenwärtig sind ca. 40 Wasserkraftanlagen im Land Brandenburg in Betrieb. Besonders wichtig bei der Nutzung der Wasserkraft ist die Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern, die nicht nur durch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie gefordert wird, sondern in der Tat für den Fischauf- und -abstieg und damit die Fischpopulationen dringend erforderlich ist.

Wir fragen deshalb die Landesregierung:

1. Sowohl die Energiestrategie 2030 als auch die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg erwähnen die Bedeutung der Wasserkraftnutzung. Wie hoch schätzt die Landesregierung das tatsächliche Potenzial der Wasserkraft im Rahmen der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Grundlastfähigkeit der Wasserkraft in Brandenburg?
3. Aus welchen konkreten Gründen ist die Wasserkraft weder Bestandteil der Energiestrategie 2030 noch der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg? (bitte erläutern)
4. Welche Forschungseinrichtungen im Land Brandenburg befassen sich mit welchen Forschungsprojekten mit der Nutzbarmachung von Wasserkraft als Erneuerbare Energieform?
5. Welche einzelnen Förderprogramme sieht die Landesregierung für die Förderperiode 2014-2020 für den Bereich Wasserkraftnutzung im Einzelnen vor?
6. Wie würde die Landesregierung die Durchführung eines Pilotprojektes bzw. einer -anlage zur ökologisch ausgerichteten Wasserkraftnutzung bei gleichzeitiger Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit mit wissenschaftlich-universitärer Begleitung bewerten und welche Möglichkeiten der Förderung/Unterstützung durch das Land sieht sie?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sowohl die Energiestrategie 2030 als auch die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg erwähnen die Bedeutung der Wasserkraftnutzung. Wie hoch schätzt die Landesregierung das tatsächliche Potenzial der Wasserkraft im Rahmen der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien?

zu Frage 1:

Die Wasserkraftnutzung im Land Brandenburg kann aufgrund der natürlichen Gegebenheiten (Höhenstrukturen der Erdoberfläche in Verbindung mit den Fließverhältnissen der Gewässer) und rechtlicher Belange (u.a. Wasserrahmenrichtlinie, Naturschutzgebiete) nur einen sehr geringen Beitrag leisten. Daher weißt die Energiestrategie 2030 die Wasserkraftnutzung nicht gesondert aus, sondern subsumiert sie unter sonstige erneuerbare Energien. Die Energiestrategie 2030 geht für das Jahr 2030 von einer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien i.H.v. 100,6 PJ aus. Setzt man dies ins Verhältnis zum Potential von 0,2 PJ ergibt sich ein max. möglicher Anteil der Wasserkraft von rund 0,2 % an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Frage 2:

Wie bewertet die Landesregierung die Grundlastfähigkeit der Wasserkraft in Brandenburg?

zu Frage 2:

Als Grundlastfähigkeit wird die technische Eignung bestimmter Kraftwerke zur konstanten Bereitstellung von elektrischer Energie bezeichnet. In Abhängigkeit der Fließgeschwindigkeit von Flüssen gelten demnach auch Wasserkraftwerke als grundsätzlich grundlastfähig. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass in 2012 die brandenburgischen Wasserkraftanlagen im Durchschnitt rund 3560 Volllaststunden nachweisen konnten.

Frage 3:

Aus welchen konkreten Gründen ist die Wasserkraft weder Bestandteil der Energiestrategie 2030 noch der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg? (bitte erläutern)

zu Frage 3:

Die Landesnachhaltigkeitsstrategie weist den erneuerbaren Energieträgern eine tragende Rolle auf dem Weg zu einer nahezu CO₂-freien Energieversorgung zu. Der Systemintegration erneuerbarer Energien wird in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung beigemessen. Eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Stromerzeugungsarten wird im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie nicht vorgenommen, da dies in den jeweiligen Fachstrategien und -plänen erfolgt.

Bezüglich der Bedeutung der Wasserkraft im Rahmen der Fachstrategie (Energiestrategie 2030) wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4:

Welche Forschungseinrichtungen im Land Brandenburg befassen sich mit welchen Forschungsprojekten mit der Nutzbarmachung von Wasserkraft als Erneuerbare Energieform?

zu Frage 4:

Der Landesregierung sind keine brandenburgischen Forschungseinrichtungen bekannt, die Forschungsprojekte zur Nutzbarmachung der Wasserkraft bearbeiten.

Frage 5:

Welche einzelnen Förderprogramme sieht die Landesregierung für die Förderperiode 2014-2020 für den Bereich Wasserkraftnutzung im Einzelnen vor?

zu Frage 5:

Nach der noch bis zum 31.12.2014 geltenden Richtlinie zur „Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern“ können auf Antrag von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden, mithin also von Unterhaltungspflichtigen an Gewässern, nicht jedoch von privatrechtlichen Investoren oder Betreibern von Wasserkraftanlagen, auch Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken gefördert werden.

Darüber hinaus können über den Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung ländlicher Räume Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz unterstützt werden.

Frage 6:

Wie würde die Landesregierung die Durchführung eines Pilotprojektes bzw. einer -anlage zur ökologisch ausgerichteten Wasserkraftnutzung bei gleichzeitiger Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit mit wissenschaftlich-universitärer Begleitung bewerten und welche Möglichkeiten der Förderung/Unterstützung durch das Land sieht sie?

zu Frage 6:

Gemäß der am 01. Juli 2014 in Kraft getretenen neuen „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ der EU können Investitionsbeihilfen für Wasserkraftanlagen gewährt werden, wenn die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden. Unter diesen Vorgaben beabsichtigt die Landesregierung, bei der Fortschreibung der RENplus-Richtlinie, die Reaktivierung und den Neubau von Wasserkraftanlagen – wie auch bereits in den Vorgängerrichtlinien zum RENplus-Programm – als Fördertatbestand vorzusehen.